



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport

per Email an:
posteingang@bmlvs.gv.at

GZ: BMASK-10314/0006-1/A/4/2010

Wien, 15.11.2010

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird und Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der xxx überlassen wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die Note vom 08.11.2010, GZ: S91000/7-Eleg/2010, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun der Seilbahn Obertraun überlassen wird

Nach § 1 Abs. 1 und 2 des vorliegenden Entwurfs sollen die **Beamten** der Heeresgebäudeverwaltung Obertraun/Seilbahn künftig einem neu zu schaffenden Amt der Seilbahn Obertraun angehören und der Seilbahn Obertraun zur dauerhaften Dienstleistung zugewiesen werden. Gegen diese **Zuweisungskonstruktion** bestehen aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht keine Einwände. Ebenso besteht gegen die Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes **kein Einwand**.

Unklar ist allerdings, wer mit dem **Begriff „Seilbahn Obertraun“** bezeichnet ist. Ist die Seilbahn Obertraun ident mit dem Amt der Seilbahn Obertraun? Diese Vermutung lässt § 3 Abs. 1 erster Satz des Entwurfs zu, der von der „Errichtung der Seilbahn Obertraun“ spricht. Im Hinblick auf die Erläuterungen geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz allerdings davon aus, dass es sich dabei um den Käufer der Seilbahn Obertraun handelt. Unklar ist - auch im Hinblick darauf, dass laut Erläuterungen die „gesamte Liegenschaft ... öffentlich feilgeboten“ wird - welche Seilbahn Obertraun der Käufer der bisher „militärisch“ genutzten Seilbahn ist bzw. sein soll. Abgesehen davon weist eine Internet-Recherche unter diesem Begriff mehrere Seilbahnbetriebe aus. Insgesamt betrachtet sollte klarer dargestellt werden, wer letztlich hinter dem Begriff „Seilbahn Obertraun“ „steckt“.

Weiters geht aus § 1 Abs. 4 des Entwurfs hervor, dass der dienstrechtliche Status der zugewiesenen Beamten unverändert bleibt. Unklar und dazu im Widerspruch stehend erscheint in diesem Zusammenhang die in den Erläuterungen unter dem Punkt „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes“ getroffene Ausführung, dass der „Status der bestehenden Bediensteten ... durch die Personalüberlassung in den ersten zehn Jahren keine Änderung im Sinne einer Verschlechterung“ erfährt. Dieser Widerspruch wäre zu beseitigen.

Gegen § 3 Abs. 1 des Entwurfes, wonach Vertragsbedienstete **Arbeitnehmer/innen der Seilbahn Obertraun** werden und diese die Rechte und Pflichten des Bundes unverändert übernimmt bzw. fortsetzt, besteht **grundsätzlich kein Einwand**. Sinnvoll erschiene allerdings, das ex-lege weitergeltende Vertragsbedienstetengesetz (VBG) für diese Arbeitsverhältnisse auf der Ebene des Einzelvertrags, soweit es günstiger ist als das anzuwendende Arbeitsrecht, fortzuführen. Im Übrigen hätte auf die Arbeitsverhältnisse zur Seilbahn Obertraun das Arbeitsrecht uneingeschränkt zur Anwendung zu kommen. Jedenfalls sollte in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit das Verhältnis der weiter geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen zum anzuwendenden Arbeitsrecht dargestellt werden.

2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der xxx überlassen

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Personal der Heeresforstverwaltung Allentsteig der xxx überlassen wird, bestehen **grundsätzlich keine Einwände**.

Soweit ersichtlich betrifft der Entwurf ausschließlich die **Beamten** der Heeresforstverwaltung Allentsteig. Diese sollen nach § 1 Abs. 2 des Entwurfes künftig einem neu zu schaffenden Amt der Heeresforstverwaltung Allentsteig angehören und der XXX (gemeint ist damit wohl der künftige Käufer des Heeresforstes, z.B. die ÖBF) zur dauerhaften Dienstleistung zugewiesen werden. Gegen diese **Zuweisungskonstruktion** bestehen aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht **keine Einwände**. Ebenso besteht gegen die Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes grundsätzlich kein Einwand.

Auch hier sieht § 1 Abs. 4 des Entwurfs vor, dass der dienstrechtliche Status der zugewiesenen Beamten unverändert bleibt. Auch hier halten die Erläuterungen fest, dass der „Status der bestehenden Bediensteten ... durch die Personalüberlassung in den ersten zehn Jahren keine Änderung im Sinne einer Verschlechterung“ erfährt. Auch hier wäre der Widerspruch zu beseitigen.

In **formaler Hinsicht** ist anzumerken, dass es im Titel statt „mit der das“ „mit dem das“ zu lauten hätte.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.